

Entwicklung der Steuern, Abgaben und Umlagen in Ct/kWh (Nettopreisangaben)*

gültig ab	EEG-Umlage ¹	Stromsteuer ²	KWKG-Umlage ³	Aufschlag für besondere Netznutzung ⁴	Offshoreumlage ⁵	Abschaltumlage ⁶	Summe
01.01.2015	6,170	2,05	0,254	0,237	-0,051	0,006	8,666
01.01.2016	6,354	2,05	0,445	0,378	0,040	0,000	9,267
01.01.2017	6,880	2,05	0,438	0,388	-0,028	0,006	9,734
01.01.2018	6,792	2,05	0,345	0,370	0,037	0,011	9,605
01.01.2019	6,405	2,05	0,280	0,305	0,416	0,005	9,461
01.01.2020	6,756	2,05	0,226	0,358	0,416	0,007	9,813
01.01.2021	6,500	2,05	0,254	0,432	0,395	0,009	9,640
01.01.2022	3,723	2,05	0,378	0,437	0,419	0,003	7,010
01.07.2022	0,000	2,05	0,378	0,437	0,419	0,003	3,287
01.01.2023	0,000	2,05	0,357	0,417	0,591	0,000	3,415
01.01.2024	0,000	2,05	0,275	0,643	0,656	0,000	3,624
01.01.2025	0,000	2,05	0,277	1,558	0,816	0,000	4,701

1 EEG-Umlage: An den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG). Ab Januar 2023 sollte die EEG-Umlage abgeschafft werden. Die Bundesregierung hat die große EEG-Novelle am 6. April 2022 mit dem „Osterpaket“ beschlossen. Damit wurde die Umlage ab 01.07.2022, als Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung, abgeschafft.

2 Stromsteuer: Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde die Stromsteuer am 1. April 1999 in Deutschland eingeführt. Die Steuer ist seit 2003 unverändert geblieben.

3 KWKG-Umlage: An den Netzbetreiber zu zahlende Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) nach § 26 Absatz 1 KWKG. Die Höhe der KWKG-Umlage wird vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegt.

4 Aufschlag für besondere Netznutzung: Die bisherige § 19 StromNEV-Umlage wurde erweitert, um die Mehrkosten der Netzbetreiber auszugleichen, die durch die Entlastung der Netzkunden in Regionen mit vielen Erneuerbaren-Energien-Anlagen entstehen. Die entgangenen Einnahmen werden als Aufschlag für besondere Netznutzung auf alle Letztverbraucher umgewälzt. Dadurch liegt der Aufschlag für besondere Netznutzung in 2025 deutlich über der bisherigen § 19 StromNEV-Umlage. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

5 Offshore Umlage: An den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17 f Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Die Höhe der Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern und örtlichen Netzbetreibern festgelegt.

6 Abschaltumlage: Die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Absatz 1 Satz 2 AbLaV. Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt

* **zuzüglich Konzessionsabgabe:** Für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege dürfen Gemeinden und Landkreise eine Abgabe verlangen. Die Konzessionsabgaben sind entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) von der Einwohnerzahl abhängig.